



WECK+POLLER

spedition

Allg. Vorschriften
§7 c GüKG

Ausgabe 01

Stand: 01.07.2010

**Vereinbarung über die praxisgerechte Handhabung von §7 c GüKG
Erklärung zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung**

Zwischen den Unternehmen der
WECK+POLLER Spedition GmbH
Reichenbacher Str. 67
D 08056 Zwickau
(im Folgenden AG genannt)

und dem Unternehmen

Stempel / Anschrift

(im Folgenden AN genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der AN versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3,6 GüKG n.F. (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigungen) zu verfügen.
2. Der AN verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrerpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG n.F. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.
3. Der AN verpflichtet sich, dem AG alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch den AG auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
4. Der AN verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender Weisungen an sein Personal.
5. Der AN verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, welche die Voraussetzungen des §7b GüKG n. F. zuverlässig erfüllen, der AN verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch den ausführenden Frachtführer.
- 6. Der Einsatz ausländischer Frachtführer für Binnenbeförderungen (Kabotage) ist nur nach ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig.**
7. Der AN stellt den AG bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Name in Klarschrift:

Unterzeichnete Erklärung per Fax an +49 (0) 375 30353 160